

KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ⊠ Postfach 12 20 ⊠ 54543 Daun

Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG Unten im Hähnchen 1 54579 Üxheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.06.2023 zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Ersatzbrennstoffen) mit nicht mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhandenen Drehrohrofen (max. 12-monatiger Versuchszeitraum) und Verwertung mineralischer Stoffe in der Klinkerproduktion auf dem Betriebsgelände der Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG in der Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 14, Flurstück 10/1;

Unser Anhörschreiben vom 18.10.2023 zur Rücknahme des o.a. Genehmigungsbescheides;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. immissionsschutzrechtliche Genehmigung nehmen wir gemäß § 48 (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 (1) Landesverwaltungsverfahrensgesetz aus nachfolgenden Gründen zurück.

Gründe:

im Rahmen der Prüfung eines Widerspruchs zum Genehmigungsbescheid vom 26.06.2023 haben wir festgestellt, dass der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht europarechtskonform ist. Beim Zementwerk handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Ri). Gem. Art. 20 Abs. 3 Ri gilt eine Änderung als wesentlich i. S. d. Art. 3 Nr. 9 Ri, wenn sie für sich genommen, die Kapazitätsschwellenwerte der Anlage I erreicht. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Daraus resultiert die Pflicht zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit i. S. d. Art. 3 Nr. 17 Ri gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang IV Ri. Eine Ausnahmemöglichkeit, die im vorliegenden Fall greifen könnte, sieht die Richtlinie nicht vor. Bei europarechtskonformer Auslegung der Richtlinie wäre damit die Anwendung des § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG ausgeschlossen.

07.12.2023

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-Änderungsgenehmigung Wotan Ersatzbrennstoffe
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax

@vulkaneifel.de

06592/933-6220 E-Mail dieter.hein

Bürgerservice info@vulkaneifel.de 06592/933-0 www.vulkaneifel.de

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Das Genehmigungsverfahren ist mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Da dies vorliegend unterblieben ist, ist der Genehmigungsbescheid formell rechtswidrig. Das öffentliche Interesse an einem rechtmäßigen Genehmigungsbescheid wiegt schwerer als Ihr Individualinteresse an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Bescheids. Den Fehler im Genehmigungsverfahren hat ein Widerspruchsführer bereits im Widerspruchsschreiben thematisiert; dieser wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Aufhebung der Genehmigung aus formellen Gründen im Widerspruchsverfahren führen.

Nach Aufhebung des Genehmigungsbescheids vom 27.06.2023 wird das Genehmigungsverfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung fortgesetzt und hiernach wird dann erneut über den Antrag entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung:

Klaus Benz (Geschäftsbereichsleiter)